

Einführung Legislative

Matteo Krüger

Mathis Fritz

Laurens Spitzer

02.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	2
2 Rechtsetzung	2
2.1 Komissionen	2
2.1.1 Legislaturplannungskommissionen LPK	2
2.1.2 Geschäftsprüfungskommissionen GPK	2
3 Finanzen	3
3.1 Voranschlag	3
3.2 Nachtragskredite	3
3.2.1 Ordentliches Verfahren	3
3.2.2 Dringliches Verfahren	3
4 Wahl der Bundesorgane	3
4.1 Bundesratswahlen	4
5 Oberaufsicht	5
6 Mitwirken in der Aussenpolitik	5
6.1 Ordentliches Verfahren	6
6.2 Vereinfachtes Verfahren	6
7 Gewährleistung der Verfassungen	6

1 Einführung

In dieser Broschüre werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schweizer Legislative, unterteilt in zwei Kammern, den Nationalrat und den Ständerat, genauer erläutert.

2 Rechtsetzung

Eine der Hauptaufgaben der Legislative ist die Gesetzgebung. Zusammen entscheiden die insgesamt 246 demokratisch gewählten Mitglieder der Bundesversammlung über Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene.

Dies gilt ebenfalls für Änderungen der Bundesverfassung, wobei die Kontrolle darüber stärker ist, weil ein doppeltes Mehr (Mehrheit im Volk und der Kantone) zwingend notwendig ist.

2.1 Komissionen

Das Parlament besitzt auch Komissionen, welche aus einigen Ratsmitgliedern bestehen. Hauptsächlich beraten sie und arbeiten Vorschläge für das Parlament aus. In diesem Kapitel werden einige davon exemplarisch beleuchtet.

2.1.1 Legislaturplannungskommissionen LPK

Die LPK bestehen aus 22 Mitgliedern des Nationalrates und 11 Mitgliedern des Ständerates (Stand 2025). Sie gehören zu den Spezialkommissionen und ihre Aufgabe besteht darin, den Entwurf des Bundesrates zur Legislaturplanung vorzubereiten. Dieser Entwurf wird zu Beginn jeder Legislaturperiode, also nach jeder Gesamterneuerungswahl der Räte, der Bundesversammlung vorgelegt. Er definiert politische Ziele und plant Erlasse der Bundesversammlung zur entsprechenden Umsetzung.

2.1.2 Geschäftsprüfungskommissionen GPK

Die GPK bestehen aus 24 Mitgliedern des Nationalrates und 13 Mitgliedern des Ständerates (Stand 2025). Sie gehören zu den Aufsichtskommissionen und überprüfen die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung.

3 Finanzen

Die Bundesversammlung entscheidet nicht nur über Gesetze, sondern auch über die Finanzen des Bundes. Dies umfasst hauptsächlich den Voranschlag sowie etwaige Nachtragskredite.

3.1 Voranschlag

Das Parlament nimmt einen Vorschlag des Bundesrates entgegen und ist befugt, Änderungen zu erlassen. Der Voranschlag zeigt für das kommende Jahr und die drei darauffolgenden Jahre die geplanten Ausgaben und Einnahmen des Bundes.

3.2 Nachtragskredite

Sollte sich im Laufe des Jahres zeigen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, kann ein Nachtragskredit für einzelne Sektoren beantragt werden.

3.2.1 Ordentliches Verfahren

Zweimal jährlich legt der Bundesrat der Bundesversammlung die Nachtragskredite vor. Diese werden in der Sommer- oder Wintersession behandelt.

3.2.2 Dringliches Verfahren

Sollte es einen Ausgabe oder Investition geben, welche nicht aufgeschoben werden kann, ist der Bundesrat dazu berechtigt, den Nachtragskredit mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst zu beschliessen. Die Zustimmung der Bundesversammlung muss jedoch nachträglich eingeholt werden.

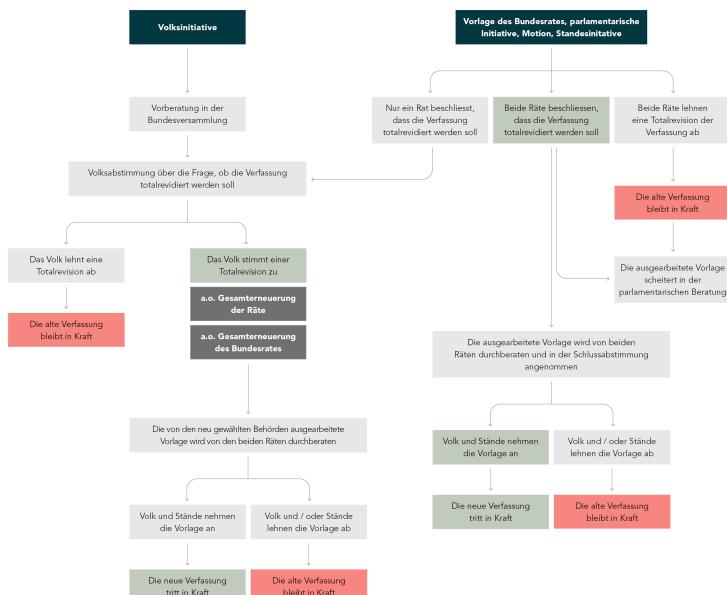
4 Wahl der Bundesorgane

Eine weitere Aufgabe des Parlaments ist die Wahl der Bundesorgane, also der Mitglieder der obersten Bundesbehörden. Dazu gehören unter anderem der Bundesrat (4 Jahre Amtszeit) zusammen mit dem Bundeskanzler (1 Jahr Amtszeit) oder der Bundeskanzlerin, die Richterinnen und Richter der Bundesgerichte (6 Jahre Amtszeit), sowie die Bundesanwaltschaft (4 Jahre Amtszeit).

4.1 Bundesratswahlen

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen geschehen in der Wintersession nach den Nationalratswahlen, traditionsgemäss am Mittwoch der zweiten Sessionswoche. Die letzte Gesamterneuerungswahl (Stand 2025) war am 13. Dezember 2023. Die neu gewählten Mitglieder treten ihr Amt am 1. Januar nach der Wahl an.

Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen sind durch Totalrevisionen der Verfassung möglich. Diese können vom Volk oder von den Räten initiiert werden. Wird einer Totalrevision zugestimmt, kommt es zu ausserordentlichen Neuwahlen des Bundesrates sowie der beiden Kammern der Bundesversammlung. Jeder Bundesrat ist Vorstand eines Departementes. Diese Verteilung geschieht nicht durch das Parlament.



Ablauf Gesamterneuerungswahlen [1]

5 Oberaufsicht

Weiter übernehmen die Aufsichtskomissionen der Räte in deren Auftrag die Oberaufsicht über die Organe des Bundes. Dies umfasst im wesentlichen vier Punkte:

- Die Übereinstimmung von Entscheiden der Bundesbehörden mit der Verfassung
- Die Zweckmässigkeit der von den Behörden gewählten Massnahmen
- Die Wirksamkeit jener Massnahmen sowie
- Das Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und erhaltenem Ergebnis

Zur Durchsetzung dieser Kontrolle führen die Aufsichtskommissionen Inspektionen durch oder besichtigen die Amtsstellen der Verwaltung. Auch werden die Staatsrechnung, der Geschäftsbericht des Bundesrates und weitere Jahresberichte der Organe überprüft.

Die Informationssuche der Aufsichtsorgane beschränkt sich jedoch nicht auf Bundesbehörden, sondern umfasst auch Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung, sofern diese Informationen besitzen, welche für die Oberaufsicht notwendig sind.

6 Mitwirken in der Aussenpolitik

Auch die Aussenpolitik der Schweiz wird massgeblich vom Parlament beeinflusst. Der Bundesrat steht in Kontakt mit den für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung. Grundsätzlich sind völkerrechtliche Verträge von der Bundesversammlung abzusegnen. Dies wird *ordentliches Verfahren* genannt.

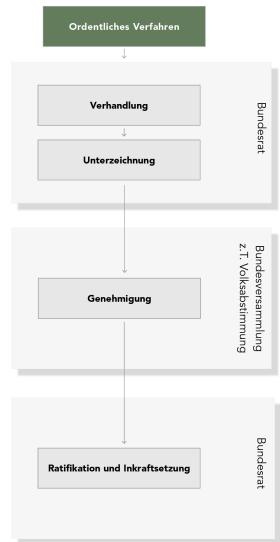
Im Gegensatz dazu existiert das *vereinfachte Verfahren*, bei welchen der Bundesrat zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt ist.

6.1 Ordentliches Verfahren

Der Bundesrat befragt die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu den Richtlinien und führt die Vertragsverhandlungen. Nach der Unterzeichnung wird der Vertrag an die Bundesversammlung zur Genehmigung weitergereicht.

Grundsätzlich wird nur über den gesamten Vertrag entschieden. Ist dies jedoch möglich, kann das Parlament den Bundesrat zur Einbringung eines Vorbehaltes verpflichten. Wird ein Vertrag zum zweiten Mal abgelehnt, ist die Entscheidung entgültig.

Hat die Bundesversammlung dem Vertrag zugestimmt, wird dieser vom Bundesrat ratifiziert und in Kraft gesetzt.



Ordentliches Verfahren [2]

6.2 Vereinfachtes Verfahren

Ein Gesetz oder ein durch das Parlament genehmigter völkerrechtlicher Vertrag kann der Bundesrat selbstständig einen Vertrag abschliessen.

Das Parlament erhält einen jährlichen Bericht vom Bundesrat über die abgeschlossenen Verträge. Sehen sich die Räte als zuständig, können sie ein nachträgliches ordentliches Verfahren verlangen.

7 Gewährleistung der Verfassungen

Die Bundesversammlung ist ebenfalls für die Gewährleistung der Kantonsverfassungen verantwortlich. Sie überprüft den Inhalt der Verfassungen und entscheidet, ob diese der Auslegung der Bundesverfassung entspricht. Die Kantone müssen jegliche Verfassungsänderungen mitteilen und um eine Überprüfung bitten.

Literatur

- [1] Parlamentsdienste Schweiz. *a.o. Gesamterneuerung*. Zugriff: 22.11.2025, Parlamentsdienste 3003 Bern. URL: <https://www.parlament.ch/de/%5C%C3%5C%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/aufgaben-der-bundesversammlung/wahlen/wahl-mitglieder-bundesrat>.
- [2] Parlamentsdienste Schweiz. *Genehmigung Staatsverträge*. Zugriff: 22.11.2025, Parlamentsdienste 3003 Bern. URL: <https://www.parlament.ch/de/%5C%C3%5C%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/aufgaben-der-bundesversammlung/mitwirkung-in-der-aussenpolitik>.